

mitmachen beteiligen



**Möglichkeiten der direkten
Demokratie in der Steiermark**



Vorwort

Seit Juli 2015 bin ich Vorsitzende des Petitionsausschusses im steirischen Landtag. In dieser Funktion ist es mir möglich, Bürger und Bürgerinnen, die ein Anliegen an den Landtag herantragen, in den Ausschuss einzuladen. Damit haben sie die Möglichkeit, dieses persönlich und unmittelbar den Abgeordneten darzustellen.

Als KPÖ-Mandatarin bin ich der festen Überzeugung, dass es wichtig ist, direkten Kontakt mit den Menschen zu haben, die uns als ihre Vertretung gewählt haben. Wir nehmen jedes Anliegen ernst.

Gleichzeitig halte ich es für notwendig, dass die Steierinnen und Steirer auch abseits von Wahltagen am politischen Geschehen teilnehmen und mitgestalten. Selbst initiativ zu werden und sich an politischen Entscheidungen zu beteiligen, kann ein wichtiges Instrument sein, um individuelle und gesellschaftliche Entwicklungsprozesse positiv zu beeinflussen.

Wir wollen in dieser Broschüre aufzeigen, welche Möglichkeiten es gibt, um sich einzubringen, und Ihnen dabei eine Hilfestellung geben. Sie soll auch dazu dienen, den Menschen wieder ins Bewusstsein zu rufen, dass sie sich aktiv beteiligen können. Demokratie und Partizipation sollen keine leeren Worthülsen sein. Politik soll für die Menschen gemacht werden – am besten mit ihnen gemeinsam und nicht über ihre Köpfe hinweg!

Unseren Auftrag sehen wir darin, gemeinsam mit den Steirerinnen und Steirern Themen im Landtag zu platzieren, die sonst nicht gehört würden. Dabei wollen wir Sie gerne unterstützen.

Ihre

Claudia Klimt-Weithaler

KPÖ-Klubobfrau und

Obfrau des Ausschusses für Petitionen im Landtag Steiermark

Was ist eine Petition?

Jeder Steirer /Jede Steirerin hat das Recht, Eingaben bzw. Petitionen an Organe des Landes zu richten.

Die Eingabe muss ein Begehren oder eine Anregung „allgemeiner Art“ zum Gegenstand haben, damit die Petition behandelt werden kann (darf also nicht individuelle Verwaltungsakte betreffen).

Eine Petition kann sowohl an die Landesregierung als auch an den Landtag gerichtet werden.

Eine Petition an den Landtag zu richten kann in vielen Fällen sinnvoller sein, besonders in solchen, in denen Publizität erwünscht oder eine Gesetzesänderung nötig ist. Auch wenn diese Petition von vielen Menschen mit ihrer Unterschrift unterstützt wird, kann es besser sein, die Petition an den Landtag zu richten.

Eine Petition an die Landesregierung wird von dieser selbst bearbeitet und der Landtag nur im folgenden Jahr in einem Gesamt-Jahresbericht informiert.

Geht die Petition aber an den Landtag, wird sie im Petitionsausschuss des Landtages behandelt. Wird die Petition zudem von mehr als 100 SteirerInnen unterstützt („qualifizierte Petition“), dann ist die Einladung des Erstunterzeichners/der Erstunterzeichnerin in den Petitionsausschuss vorgesehen. Hier kann die Petition den Abgeordneten und RegierungsvertreterInnen nochmals persönlich vorgestellt und auf eine allfällige Stellungnahme der Landesregierung repliziert werden.

Was muss eine qualifizierte Petition enthalten?

Wichtig ist, dass die Unterschriftenliste

- Vor- und Nachnamen,
- Geburtsdatum
- Adresse des Wohnsitzes in der Steiermark und
- die eigenhändige Unterschrift

der PetitionswerberInnen enthält, damit der Geschäftsordnung des Landtages entsprechend eine Einladung in den Petitionsausschuss erfolgen kann!

Jede Petition, die im Landtag behandelt wird, wird beantwortet – allerdings erfahren die PetitionswerberInnen nicht das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten im Ausschuss.

Eine etwaige Einladung des Erstunterzeichners/der Erstunterzeichnerin in den Petitionsausschuss erfolgt durch die Landtagsdirektion, die auch alle nötigen Informationen zum Termin gibt.

Grundsätzlich gilt, dass die Redezeit auf maximal 10 Minuten beschränkt ist. Die Nutzung von Präsentationsmedien ist nicht zulässig, es darf aber eine Tischvorlage mitgebracht werden.

Wohin muss eine qualifizierte Petition geschickt werden?
Petitionen an den Landtag sind an folgende Adresse zu richten:

Direktion Landtag Steiermark
Herrengasse 16
8010 Graz-Landhaus
t.: +43 316 877-6309
f.: +43 316 877-2198
e.: direktion@landtag.steiermark.at
w.: <http://www.landtag.steiermark.at/>

Petition

**Unterschriftenliste einer
vom mehr als 100
Personen eingebrachten
„qualifizierten“ Petition
gem. § 32 Abs. 4 GeoLT
an den Landtag
Steiermark**

Titel der Petition:
Inhalt bzw. Begründung:

Erstunterzeichnerin/Erstunterzeichner der Petition:				
Vorname	Familienname/ Nachname	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	Adresse des Wohnsitzes in der Steiermark (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Eigenhändige Unterschrift
Zustelladresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):				

In der Steiermark gibt es durch das **Volksrechtgesetz** verschiedene Möglichkeiten auf dem Wege der direkten Demokratie in das politische Geschehen einzugreifen. Sowohl auf Landesebene als auch auf Gemeindeebene stellt das Gesetz den Bürgerinnen und Bürgern verschiedene Instrumente zur Verfügung.

A) Volksrechte auf Landesebene

Begutachtung (§ 2 Stmk. Volksrechtgesetz)

Was ist eine Begutachtung?

Jede Person hat das Recht zu **Gesetzes- und Verordnungsentwürfen** der Landesregierung oder zu Gesetzesinitiativen von Landtagsabgeordneten eine **schriftliche Stellungnahme** abzugeben, wenn die Landesregierung bzw. der Landtag ein Begutachtungsverfahren einleiten.

Die Begutachtungsfrist soll **nicht kürzer als vier Wochen** sein.



Was kann damit erreicht werden?

Jede eingelangte Stellungnahme ist von der Landesregierung zu veröffentlichen.

Die Unterlassung des Begutachtungsverfahrens hat allerdings keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Gesetzes oder der Verordnung.

Volksbegehren (§ 14)

Was ist ein Volksbegehren?

Mit dem Volksbegehren kann der **Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Landes(verfassungs)gesetzen** verlangt werden.

Es ist **in Form eines Gesetzesentwurfes** zu stellen und zu begründen. Zudem ist die voraussichtliche **finanzielle Gesamtbelastung** des Landes und der Gemeinden darzulegen.

Was ist dafür notwendig?

Einleitungsverfahren:

Für die **Einleitung eines Volksbegehrens** braucht man die Unterstützung von mindestens **1.700 Landtagswahl-Stimmberechtigten**.

Der Antrag ist an die Landesregierung zu richten.

Auf Verlangen hat die Landesregierung geeignete Formulare für Antragslisten **kostenlos** zur Verfügung zu stellen.

Eintragungsverfahren:

Wurden die nötigen Unterschriften zur Einleitung des Volksbegehrens erreicht, muss die Öffentlichkeit über Presse und Rundfunk vom Eintragungsverfahren informiert werden. Unterstützt muss es von mindestens 17.000 Landtagswahl-Stimmberechtigten werden.

Unterschrieben werden kann ein Volksbegehren nur bei der Gemeinde, ein Ausweis muss vorgezeigt werden.

Was kann damit erreicht werden?

Wird die nötige Zahl an Unterschriften erreicht, muss der Landtag innerhalb eines Jahres das Thema **behandeln** und einen Beschluss fassen. Allerdings bedeutet Beschlussfassung nicht automatisch, dass das Volksbegehren nun umgesetzt wird. Beschlussfassung bedeutet z.B. auch „Kenntnisnahme durch den Landtag“.

Volksbegehren mit nachfolgender Volksabstimmung (§ 40)

Voraussetzung:

Zu einer Volksabstimmung im Anschluss an eine Initiative kommt es, wenn

1. Mindestens **50.000 Unterschriften** erreicht wurden,
2. der Landtag innerhalb eines Jahres keinen entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst hat und
3. der Zustellbevollmächtigte binnen 3 Wochen nach Ablauf des Jahres die Volksabstimmung schriftlich beantragt.

Was kann damit erreicht werden?

Die Landesregierung hat unverzüglich eine Volksabstimmung über das Volksbegehren durchzuführen.

Wird das Volksbegehren durch Volksabstimmung angenommen, muss der Landtag es **behandeln**.

Initiative (§ 15)

Was ist eine Initiative?

Mit der Initiative kann der **Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Maßnahmen**, die in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallen, verlangt werden (ausgenommen konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen).

Die Initiative kann in Form einer **einfachen Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage** gestellt werden.



Was ist dafür notwendig?

Einleitungsverfahren:

Der **Antrag auf Einleitung** einer

- landesweiten Initiative muss von mindestens **8.500** Landtagswahl-Stimmberechtigten,
- Bezirksinitiative muss von mindestens 2 % oder 1000 Landtagswahl-Stimmberechtigten mit Hauptwohnsitz im betroffenen politischen Bezirk

unterzeichnet werden.

Die Unterschriften sind bei der Gemeinde zu leisten.

Der Antrag ist an die Landesregierung zu richten.

Auf Verlangen hat die Landesregierung geeignete Formulare für Antragslisten **kostenlos** zur Verfügung zu stellen.

Eintragungsverfahren:

Wurden die nötigen Unterschriften zur Einleitung der Initiative erreicht, muss die Öffentlichkeit über Presse und Rundfunk vom Eintragungsverfahren informiert werden.

Zahl der nötigen Unterschriften:

Land: Mindestens **85.000 Landtagswahl-Stimmberechtigte**

Bezirk: Mindestens **20% oder 10.000 Landtagswahl-Stimmberechtigte** (mit Hauptwohnsitz im betroffenen Bezirk)

Unterschrieben werden muss die Initiative bei der Gemeinde.

Was kann man damit erreichen?

Wird die nötige Zahl an Unterschriften erreicht, muss eine **unverzögliche Behandlung** und Beschlussfassung durch die Landesregierung erfolgen. Auch hier gilt: Beschlussfassung ist nicht gleich Umsetzung, sondern kann auch die reine Kenntnisnahme durch die Landesregierung sein.

Volksabstimmung (§ 52)

Was ist eine Volksabstimmung?

Mit der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der LandesbürgerInnen, **ob ein Gesetzesbeschluss des Landtags Gesetzeskraft erlangen soll.**

Was ist dafür notwendig?

Einleitungsverfahren:

Mindestens **50.000 Landtagswahl-Stimmberechtigte** ODER mindestens 50 Gemeinderatsbeschlüsse **binnen sechs Wochen** nach dem Landtagsbeschluss.

Die Unterschriften müssen bei der Gemeinde abgegeben werden, ein Ausweis ist vorzulegen.

Die Antragslisten muss das Land **kostenlos** zur Verfügung stellen.

Die Volksabstimmung muss innerhalb von drei Monaten an einem Sonn- oder Feiertag durchgeführt werden.

Abstimmungsverfahren:

Die Durchführung des Abstimmungsverfahrens erfolgt durch die Gemeindevahlbehörde.

Was kann damit erreicht werden?

Wird der Gesetzesbeschluss durch Volksabstimmung angenommen, wird das Gesetz kundgemacht.

Volksbefragung (§ 82)

Was ist eine Volksbefragung?

Die Volksbefragung dient der Erforschung des Willens der LandesbürgerInnen hinsichtlich künftiger, das Land betreffende **politische Entscheidungen, Planungen und Gegenstände der Gesetzgebung sowie Fragen der Vollziehung** aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Volksbefragungen können für das gesamte Land oder für einzelne politische Bezirke durchgeführt werden.

Was ist dafür notwendig?

Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung hat die Frage möglichst kurz und eindeutig zu formulieren. Eine Gliederung der Frage in mehrere Unterfragen ist zulässig. Die Fragen müssen mit JA oder NEIN oder ENTWEDER/ODER beantwortet werden können. Auf Verlangen hat die Landesregierung geeignete Formulare für Antragslisten **kostenlos** zur Verfügung zu stellen.

Die Unterschriften sind bei der Gemeinde zu leisten, ein Ausweis ist vorzulegen.

Land: mindestens **17.000 LTW-Stimmberechtigte** oder mindestens 50 Gemeinderatsbeschlüsse.

Bezirk: mindestens **20% oder 10.000 Landtagswahl-Stimmberechtigte.**

Der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens ist an die Landesregierung zu richten.

Werden die nötigen Unterschriften erreicht, ist die Volksbefragung binnen drei Monaten an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen.

Was kann damit erreicht werden?

Das Ergebnis der Volksbefragung muss von der Landesregierung bzw. dem Landtag zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung gemacht werden.

Weitere Volksrechte auf Landesebene:

Die Petition (§ 110)

Siehe Seite 3.

Das Auskunftsrecht (§ 113)

Das Auskunftsrecht betrifft Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, soweit keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht und kann von jeder Person in Anspruch genommen werden.

Die Auskunftserteilung bzw. der Bescheid bei einer Ablehnung muss binnen 8 Wochen erfolgen.

Das Beschwerderecht (§ 114)

Das Beschwerderecht betrifft Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und kann von jeder Person in Anspruch genommen werden. Es muss eine Behandlung durch das Amt der Landesregierung erfolgen.

B) Volksrechte auf Gemeindeebene

Initiative (§ 116 Stmk. Volksrechtegesetz)

Was ist eine Initiative?

Mit der Initiative kann der **Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verordnungen und sonstigen Maßnahmen** im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verlangt werden. Sie ist an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.

Initiativen können für die gesamte Gemeinde oder für Teile der Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke) durchgeführt werden.

Was ist dafür notwendig?

Mindestens **10% oder 10.000 Unterstützungserklärungen** von Stimmberechtigten zur Gemeinderatswahl. Die Unterschriften können auf der Straße etc. gesammelt werden, die Unterschrift muss nicht auf einem Amt geleistet werden.

Bei einer Initiative für einen Teil der Gemeinde muss der/die Stimmberechtigte im betroffenen Teil der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben.

Auf Verlangen hat die Gemeinde geeignete Formulare für Unterstützungslisten **kostenlos** zur Verfügung zu stellen.

Was kann damit erreicht werden?

Wenn die notwendigen Unterschriften vorliegen, muss das zuständige Gemeindeorgan die Initiative **innerhalb eines Jahres behandeln und darüber entscheiden**.

Beispiel:

Im Jahr 2001 hat die KPÖ Graz eine Initiative mit dem Titel „Für unsere Stadtwerke – Privatisierung Nein!“ gestartet. Die 10.000 Unterschriften wurden erreicht, es folgte eine Behandlung im Gemeinderat. **Diese Initiative hat dazu geführt, dass die Stadtwerke bis heute nicht privatisiert wurden.**

Initiative mit nachfolgender Volksabstimmung (§ 124)

Voraussetzungen:

Zu einer Volksabstimmung im Anschluss an eine Initiative kommt es, wenn:

1. Mehr als 25% der Wahlberechtigten die als ausgearbeitete Vorlage eingebrachte Initiative unterstützt haben,
2. das zuständige Organ nach einem Jahr noch keine der Initiative entsprechende Entscheidung gefällt hat und
3. der Zustellbevollmächtigte binnen 3 Wochen nach Ablauf des Jahres die Volksabstimmung schriftlich beim Gemeinderat beantragt.

Was kann damit erreicht werden?

Der Gemeinderat hat unverzüglich mit Verordnung eine Volksabstimmung über die Initiative anzuordnen.

Wird die Initiative durch Volksabstimmung angenommen, ersetzt dies die Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans.

Volksabstimmung (§ 130)

Was ist eine Volksabstimmung?

Mit der Volksabstimmung können die Gemeindebürgerinnen und -bürger entscheiden, **ob ein Beschluss des Gemeinderates Geltung erlangen soll**. Volksabstimmungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

Was ist dafür notwendig?

Beschlüsse des Gemeinderates sind einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies der **Gemeinderat** gleichzeitig mit der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses **beschließt**. Die Volksbefragung muss an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden. Die Frage muss mit JA oder NEIN zu beantworten sein.

Was kann damit erreicht werden?

Das Ergebnis der Volksabstimmung **ersetzt einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates**.



Volksbefragung (§ 155)

Was ist eine Volksbefragung?

Bei der Volksbefragung geht es um die „**Erforschung des Willens**“ der **Gemeindebürgerinnen und -bürger hinsichtlich künftiger Entscheidungen und Planungen der Gemeinde** (ausgenommen konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen).

Volksbefragungen können für die gesamte Gemeinde oder für Teile der Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke) durchgeführt werden.

Die Frage ist möglichst kurz und eindeutig zu formulieren und muss mit JA oder NEIN bzw. ENTWEDER/ODER zu beantworten sein.

Eine Gliederung der Frage in mehrere Unterfragen ist zulässig.

Was ist dafür notwendig?

Unterstützungserklärungen von **10% oder 10.000 Wahlberechtigten** bei der Gemeinderatswahl. Diese können auf der Straße etc. gesammelt werden, die Unterschrift muss nicht auf einem Amt geleistet werden.

Auf Verlangen hat die Gemeinde geeignete Formulare für Antragslisten **kostenlos** zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag auf Durchführung der Volksbefragung ist an den Gemeinderat zu richten.

Was kann damit erreicht werden?

Wenn die notwendige Unterstützung erreicht wurde, ist die Volksbefragung binnen drei Monaten an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen.

Das Ergebnis der Volksbefragung muss zum **Gegenstand der Beratung und Entscheidung** des zuständigen Organs der Gemeinde gemacht werden.

Beispiel:

Im Jahr 2004 führte die KPÖ Graz eine Volksbefragung zum Verkauf der Gemeindewohnungen durch. **Das Ergebnis fiel eindeutig aus, die Gemeindewohnungen sind bis heute im Eigentum der Stadt Graz.**

Weitere Volksrechte auf Gemeindeebene

- Recht auf Gemeindeversammlungen (§ 177)
- Petitionsrecht (§ 181)
- Auskunftsrecht (§ 184)
- Beschwerderecht (§ 185)

Stand: Dezember 2016

Mitglieder (3 SPÖ : 3 ÖVP : 3 FPÖ : 1 GRÜNE : 1 KPÖ)

Obfrau: Klimt-Weithaler Claudia, *KPÖ*

Stv. Obfrau: Krautwaschl Sandra, *GRÜNE*

Mitglieder:

Fischer Maria, *SPÖ*

Grubesa Michaela, *SPÖ*

Dr.in Holasek Sandra, *ÖVP*

Mag.a Kerschler Bernadette, *SPÖ*

Kober Herbert, *FPÖ*

Lackner Karl, *ÖVP*

Moitzi Liane, *FPÖ (Schriftführerin)*

Royer Albert, *FPÖ*

MSc Tschernko Peter, *ÖVP (stv. Schriftführer)*

Ersatzmitglieder:

Cramer Christian, *FPÖ*

Ederer Bernhard, *ÖVP*

Hafner Erich, *FPÖ*

Khom Manuela, *ÖVP*

Kogler Anton, *FPÖ*

Dr. Murgg Werner, *KPÖ*

Petinger Karl, *SPÖ*

Schnitzer Lukas, *ÖVP*

Schönleitner Lambert, *GRÜNE*

Schwarz Johannes, *SPÖ*

Mag. Dr. (FH) Wieser Oliver, *SPÖ*

Als die KPÖ bei der steirischen Landtagswahl am 2. Oktober 2005 nach 40 Jahren wieder in das Landesparlament einzog, war dies eine kleine Sensation, die österreichweit für Aufsehen sorgte. Mit vier Abgeordneten – Ernest Kaltenegger, Claudia Klimt-Weithaler, Werner Murgg und Renate Pacher – war die KPÖ in der nachfolgenden Periode drittstärkste Partei.



Beherrschende Themen für die mit der Landtagsarbeit noch unerfahrenen Partei – der letzte kommunistische Landtagsabgeordnete, Franz Leitner, verstarb wenige Tage nach der Wahl und parlamentarische MitarbeiterInnen gab es zu jener Zeit noch nicht – waren der Erhalt des öffentlichen Eigentums und der damit verbundenen Arbeitsplätze, der Einsatz gegen Missstände im Bildungs- und Gesundheitsbereich sowie die Aufarbeitung der Skandale, welche die ÖVP-FPÖ-Koalition 2005 zu Fall brachte.

2010 schaffte die vor der Wahl von vielen Medien totgesagte KPÖ mit Claudia Klimt-Weithaler an der Spitze den für viele überraschenden Wiedereinzug, auch wenn zwei der vier Mandate verloren gingen. In der Periode 2010-2015, der so genannten „Reformpartnerschaft“, wurde die Steiermark zum Experimentierfeld für eine neoliberale Budgetpolitik, die zwar ihr erklärtes Ziel, den Schuldenstand zu reduzieren, klar verfehlte, dafür aber einen bis dahin beispiellosen Kahlschlag auf dem Rücken von Menschen mit Behinderung, Kindern und sozial Schwachen verordnete. Die KPÖ konnte genügend öffentlichen Druck aufbauen, um den Regress (eine Art Strafzahlung für pflegebedürftige Angehörige) zu Fall zu bringen, und engagierte sich in zahlreichen außerparlamentarischen Initiativen, die gegen den Sozial- und Demokratieabbau gerichtet waren.

Als Sparmaßnahme getarnt versuchte die „Reformpartnerschaft“ aus SPÖ und ÖVP durch die Reduzierung der Mandate von 56 auf 48, sich politischer Konkurrenz zu entledigen. Trotzdem gelang der KPÖ bei der vorgezogenen Wahl am 31. Mai 2015 mit Claudia Klimt-Weithaler und Werner Murgg zum dritten Mal in Folge der Einzug in den steiermärkischen Landtag und bewies damit, dass die KPÖ nicht nur auf kommunaler Ebene zu einem festen Bestandteil der politischen Landschaft in der Steiermark geworden ist.

***„Die Menschen haben ein Recht darauf,
gehört zu werden!“***



**Für Ihre Anliegen und Wünsche stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.
Sie erreichen mich unter**

Claudia Klimt-Weithaler
KPÖ – Landtagsklub
Herrengasse 16/3
8010 Graz

Tel.: 0316/877 5104
Mobil: 0676/8666 5106
E-Mail: claudia.klimt-weithaler@stmk.gv.at



Impressum:

**KPÖ - Landtagsklub
Landhaus
Herrengasse 16/3
8010 Graz**

Tel.: 0316 / 8775104

ltk-kpoe@stmk.gv.at

www.kpoe-steiermark.at